-B-346613

1. Instruction für die polizeiliche Überwachung der Prostitution.

(Polizei-Directions-Erlass vom 17. Jänner 1900, Z. 5898/A. B.)

I. Einleitung.

§. 1.

Als Prostituirte ist jede Frauensperson anzusehen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treibt (§. 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89).

II. Prostituirte mit Gesundheitsbuch.

§. 2.

Prostituirten, welche sich unter polizeiliche Controle stellen wollen, wird von dem Commissariate ihres Wohnortes gegen Erlag der Gestehungskosten ein Gesundheitsbuch erfolgt, welches lediglich die Verpflichtung der Inhaberin zur periodischen ärztlichen Untersuchung bezweckt, keineswegs aber den Charakter einer behördlichen Licenz zur Ausübung des Schandgewerbes besitzt.

§. 3.

Im Hinblicke auf den sanitären Zweck der polizeilichen Controle der Prostituirten liegt es im öffentlichen Interesse, möglichst viele der thatsächlich und notorisch der Prostitution ergebenen Frauenspersonen unter polizeiliche Controle zu stellen. Eine Abweisung der sich selbst um ein Gesundheitsbuch meldenden Prostituirten bloß aus dem Grunde, weil in dem betreffenden Bezirke schon eine große Anzahl von Prostituirten in Evidenz steht, ist daher, wenn die Voraussetzungen für die Ausfertigung des Gesundheitsbuches vorhanden sind, absolut unzulässig.

§. 4.

Als Minimalalter einer Frauensperson, welcher ein Gesundheitsbuch ausgefolgt werden soll, gilt im allgemeinen das zurückgelegte 16. Lebensjahr; wenn Mädchen zwischen 14 und 16 Jahren um Ausfolgung eines Gesundheitsbuches einschreiten, ist hierüber fallweise an die Polizei-Direction zu berichten.

Wenn sich eine minderjährige oder eine verheiratete Frauensperson um ein Gesundheitsbuch bewirbt, hat sich die Polizeibehörde die Überzeugung zu verschaffen, ob thatsächlich seitens der Angehörigen (Eltern, Gatte, Vormund) die Anhaltung der Betreffenden zu

DS-2017-5318

einem ordentlichen Lebenswandel nicht zu gewärtigen ist. Zu diesem Zwecke sind die Angehörigen entsprechend zu verständigen, damit ihnen Gelegenheit gegeben werde, den ihnen zustehenden Einfluss geltend zu machen.

§. 5.

Jede Prostituirte ist vor Ausstellung des Gesundheitsbuches an der Hand des vorgeschriebenen „Fragebogens" über ihre Familienverhältnisse, ihr Vorleben, etwaige Erkrankungen, über das Motiv, aus welchem sie sich unter polizeiliche Controle stellt, eindringlichst zu vernehmen, und ist hiebei insbesondere auch zu constatiren, ob die Verführung seitens einer dritten Person vorliegt.

Vor Ausfertigung des Gesundheitsbuches ist die Prostituirte zur documentarischen Nachweisung ihrer Heimatszuständigkeit zu verhalten. Die Daten des Zuständigkeitsdocumentes sind im Vormerkblatte (§. 11) zu fixiren; ist es ein Dienstbuch oder Arbeitsbuch, so ist es auf die Dauer des Besitzes des Gesundheitsbuches ämtlich zu deponiren, um der Eigenthümerin nicht Gelegenheit zu bieten, sich, während sie unter sittenpolizeilicher Controle steht, des erstgenannten Documentes zu bedienen.

§. 6.

Jede Prostituirte ist vor Ausfertigung des Gesundheitsbuches durch den Amtsarzt zu untersuchen, welcher diesfalls ein Parere auszustellen hat. An eine geschlechtlich integre Frauensperson darf ein Gesundheitsbuch nicht ausgefolgt werden.

§. 7.

Bezüglich jeder unter polizeilicher Controle zu stellenden Prostituirten sind von der Gefangenhaus-Abtheilung, sowie vom Evidenz-Bureau und Administrations-Bureau der Polizei-Direction und von den früheren Domicils-Commissariaten telegraphisch die Prioren unter Angabe des Anlasses einzuholen. Bezüglich der nicht nach Wien zuständigen Frauenspersonen ist überdies die Heimatsgemeinde, sowie die Behörde jenes Ortes, wo dieselbe eventuell schon früher unter sittenpolizeilicher Controle gestanden ist, behufs Bekanntgabe etwaiger Vorstrafen zu verständigen.

§. 8.

Die für die Prostituirten geltenden sanitäts- und sittenpolizeilichen Vorschriften und Verbote werden jeder einzelnen in einem mit ihr aufzunehmenden Verpflichtungsprotokolle bekanntgegeben. Eine Abschrift des Protokolles nebst einer gemeinverständlichen medicinischen Belehrung wird der Prostituirten zugleich mit dem Gesundheitsbuche ausgefolgt.

§. 9.

Die mit einem Gesundheitsbuche zu betheilende Prostituirte ist verpflichtet, ihre Photographie in drei uncachirten Exemplaren beizubringen, wovon je eines für das Gesundheitsbuch und für die beiden Vormerkblätter (§. 11) bestimmt ist. Für den Fall, als die Prostituirte diese Porträts nicht binnen 8 Tagen oder nicht in entsprechender Weise bei dem betreffenden Polizei-Bezirks-Commissariate abgibt, ist die photographische Aufnahme der Säumigen von amtswegen zu veranlassen.

§. 10.

Im Gesundheitsbuche ist eine Seite für die einzuklebende Photographie bestimmt; es enthält weiters die Nummer des Prostituirten-Protokolles (§. 14) des ausstellenden Comissariates, ferner das vollständige Nationale, sowie die Personsbeschreibung der Inhaberin, die eigenhändige Namensfertigung derselben, sowie den Vermerk, dass jede Fälschung oder jeder Missbrauch des Gesundheitsbuches die gesetzlichen Folgen nach sich zieht. In das Gesundheitsbuch wird jeder Wohnungswechsel unter Beisetzung des Datums, sowie unter Angabe des Namens der Wohnungsgeberin, endlich der Name und Wohnort des mit der ärztlichen Untersuchung betrauten Polizeiarztes eingetragen. Eine entsprechende Anzahl von Blättern dient zur Aufnahme des ärztlichen Befundes und der Angabe von Zeit und Ort der stattgefundenen ärztlichen Untersuchung, sowie der Fertigung des untersuchenden Arztes.

III. Evidenzführung.

§. 11.

Die Evidenthaltung der Prostituirten mit Gesundheitsbuch erfolgt durch die sowohl bei der Polizei-Direction als auch bei den Polizei-Bezirks-Commissariaten zu führenden Vormerkblätter.

Das Polizei-Bezirks-Commissariat, welches eine Frauensperson neu in Evidenz nimmt, hat zugleich mit der Ausfertigung des Gesundheitsbuches ein Vormerkblatt nach vorgeschriebenem Formulare anzulegen und auf dasselbe die Photographie der Prostituirten anzubringen. Ein vollständig ausgefülltes, gleichfalls mit der Photographie versehenes Duplicat des Vormerkblattes ist nebst dem Verpflichtungsprotokoll und dem Fragebogen berichtlich an das Administrations-Bureau der Polizei-Direction einzusenden.

Das Vormerkblatt ist mit der fortlaufenden Nummer des bei jedem Commissariate zu führenden Prostituirten-Protokolles (§. 14) zu versehen und enthält den Namen sowie das vollständige Nationale der Prostituirten unter Anführung der Daten des Zuständigkeitsdocumentes. In das Vormerkblatt ist ferner einzutragen der Name des Untersuchungsarztes, jede Wohnungsveränderung der Prostituirten unter Angabe des Namens der Wohnungsgeberin, jede gerichtliche oder polizeiliche Abstrafung auf Grund der von den Gerichten dem Commissariate zukommenden Strafkarten, beziehungsweise auf Grund der eigenen Strafregister oder der von anderen Commissariaten zukommenden Mittheilungen, endlich jede geschlechtliche Erkrankung unter Angabe der Diagnose, sowie der Tag des Eintrittes und des Austrittes aus dem Spitale auf Grund der vom Spitale ausgefertigten Entlassungscertificate.

§. 12.

Übersiedelt eine Prostituirte von einem Bezirke in einen anderen, so hat sie dies bei ihrem bisherigen Domicils-Commissariate zu melden. Das Commissariat übersendet sohin das Vormerkblatt dem Commissariate des neuen Wohnortes, welches auf Grund des producirten Meldzettels die Wohnungsänderung, sowie den Namen des nunmehrigen Untersuchungsarztes in das Gesundheitsbuch einträgt und das Vormerkblatt durch Verzeichnung der neuen Adresse richtigstellt.

Über den Abgang, beziehungsweise Zuwachs ist dem Administrations-Bureau der Polizei-Direction mittels Veränderungsausweises (§. 16) zu berichten.